



Stadt Rahden

Kreis Minden-Lübbecke

**Flächennutzungsplan, 72. Änderung
(Windenergieanlagen)**

**Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) BauGB

**Thematische Zusammenfassung
Abwägungsvorlage**

Bearbeitet durch:



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Oststraße 92 32051 Herford

Ansprechpartner:

Michael Kasper

Sven Nadolny

Fon 05221 – 9739-0

Fax 05221 – 9739-50

kasper@kortemeier-brokmann.de

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Ansprechpartner:

Johannes Eversmann

Moritz Richling

Fon 05407 – 880-60

Fax 05407 – 880-88

j.eversmann@ingenieurplanung.de

im Auftrag und in Zusammenarbeit mit

Stadt Rahden

Ansprechpartner:

Dieter Drunagel

Fon 05771 – 73-44

Fax 05771 – 73-62

Bearbeitet:

Wallenhorst / Herford / Rahden
2015-10-19

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorangestellte Zusammenfassung / Planungserfordernis.....	7
2	Im Wesentlichen von den Bürgerinnen und Bürgern angesprochene Themen	14
2.1	Abstände zu Wohngebäuden/Siedlungs- und Gewerbebereichen	14
2.2	Orts- und Landschaftsbild	14
2.3	Schallschutz / Infraschall	15
2.4	Schattenwurf / Eiswurf.....	19
2.5	Lichtreflexionen / Hindernis-Kennzeichnung.....	20
2.6	Optisch bedrängende Wirkung	21
2.7	Wertminderung von Immobilien	22
2.8	Öffentlichkeitsbeteiligung / Transparenz des Verfahrens	23
2.9	Artenschutz	24
2.10	Landschaftsschutz	30
2.11	Wald.....	30
2.12	Überschwemmungsgebiete	31
2.13	Kriterien / Anforderungen von Nachbargemeinden	32
2.14	Prüfung weiterer Standorte.....	32
2.15	Vorrang von Anwohnerbelangen	33

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

1 Vorangestellte Zusammenfassung / Planungserfordernis

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB bestand in der Zeit vom 29.08.2014 bis einschließlich 29.09.2014 die Möglichkeit, den Vorentwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung im Rathaus der Stadt Rahden einzusehen und Anregungen vorzubringen. Später eingehende Anregungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Über 330 Bürgerinnen und Bürger haben (einschließlich der Unterschriftenlisten) von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und sich zu den Planungsabsichten der Stadt Rahden geäußert.

Der Schwerpunkt der Kritik richtete sich vor allem gegen die Änderungsbereiche

- 72.3 „Tielger Bruch“,
- 72.6 „Beekebruch“ und
- 72.10 „Nuttelner Bruch“

Hauptkritikpunkt der Einwohner waren die (möglichen) Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf ihr unmittelbares Wohnumfeld, die als unverhältnismäßig und nicht zumutbar empfunden werden.

Zu den Änderungsbereichen

- 72.1 „Spreenbruch“ und
- 72.4 „Filger Bruch“,
- 72.12 „Fledderbruch“

wurden nur ganz vereinzelt Anregungen vorgetragen (jeweils maximal 5 Einwendungen). Somit ist im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung festzustellen, dass die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

In Bezug auf die Abwägung ist zunächst folgendes voranzustellen: Gemäß § 1 (7) BauGB *„sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

„Ein ‚richtiges‘ Ergebnis, das durch ein nach dem Wenn-Dann-Schema ablaufendes Konditionalprogramm vorgegeben wird, kann es bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht geben. Die planerische Abwägung kann vielmehr nur final – auf ein möglichst „gerechtes“ Ergebnis hin – gesteuert werden. Dabei geht es nicht darum, jedem Einzelbelang absolute Gerechtigkeit zu verschaffen. Die Abwägung kann vielmehr nur in dem Sinne sachgerecht sein, dass alle Belange sich den legitimen Zielen der Planung anzupassen haben und – je nach Sachlage – mehr oder weniger starke Abstriche hinnehmen müssen.“ (Kuschnerus, „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 4. Auflage 2010, Rn.324)

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Nach dem vorliegenden Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens bestehen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und durch die Belange der Landesverteidigung wesentliche Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Dagegen lassen weder die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch die bereits vorliegenden Fachgutachten vermuten, dass es zu unverhältnismäßig harten bzw. unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die bestehenden städtebaulichen Strukturen bzw. auf die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld der geplanten Windparks kommt.

Die angewandten Abstandskriterien sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrungen mit bestehenden Windparks und der bisherigen Rechtsprechung hierzu so gewählt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen z.B. zum Schallschutz, zum Eis- und Schattenwurf, zur Standsicherheit, zur „optisch bedrängenden Wirkung“ u.ä. ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nachzuweisen. Durch entsprechende Fachgutachten zu der jeweiligen speziellen örtlichen Situation wird nachgewiesen, dass es nicht zu unzulässigen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld der geplanten Windparks kommt. Da derzeit überwiegend noch keine konkreten Anlagenplanungen für die einzelnen Sonderbauflächen vorliegen, ist die Erstellung dieser Gutachten im Rahmen der hier anstehenden 72. Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Bei dieser Gesamtbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ein Baustein in der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende ist. Die Energiewende ist von einem außergewöhnlich hohen Interesse für die Allgemeinheit motiviert, nämlich dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2022. Auslöser für die Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg bzw. zur Energiewende war das Reaktorunglück von Fukushima im Jahr 2011. Derartige Katastrophen sollen in der Bundesrepublik Deutschland mit allen Mitteln langfristig und nachhaltig verhindert werden. Aufgrund des Atomausstiegs sind Alternativen zur Energiegewinnung zwingend erforderlich. Die Nutzung regenerativer Energien - und hier insbesondere die Nutzung der Windkraft - spielt bei alternativen Methoden der Energiegewinnung eine herausragende Rolle. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen. Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 % liegen, bis 2050 bei 60 %. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt (Klimaschutzgesetz von 2013), die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die vorläufige Fassung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für den Regierungsbezirk Detmold eine Flächenausweisung von insgesamt 10.500 ha vor, was 5,6 TWh/a entspricht.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Standortfindung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für die Stadt Rahden nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist. Danach haben sich die Änderungsbereiche 72.1, 72.3, 72.4, 72.6, 72.10 und 72.12 als grundsätzlich geeignet für die Ausweisung von Windparks herausgestellt.

Insofern werden alle Einwohner der Stadt Rahden grundsätzlich gleich behandelt. Dass im Ergebnis natürlich Bürgerinnen und Bürger, die im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windparks wohnen, größere Einschränkungen hinnehmen müssen als andere, liegt in der Natur der Sache und ist – vor dem Hintergrund der rechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Energiewende – unvermeidbar, da eine Planungsalternative nicht besteht.

Folgende Flächen waren daher mit dem Vorentwurf ausgewiesen worden:

Änderungsbereich	Nr.	ha
Spreenbruch	1.1	5,55
	1.2	5,23
	1.3	2,09
Tielger Bruch	3.1	6,76
	3.2	1,24
Filger Bruch	4.1	5,92
	4.2	3,24
	4.3	1,02
Beekebruch	6.1	45,65
Nuttelner Bruch	10.1	24,25
	10.2	2,91
Fledderbruch	12.1	26,51
	12.3	6,64
	12.4	1,48
Summe	14 Teilflächen	138,49

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

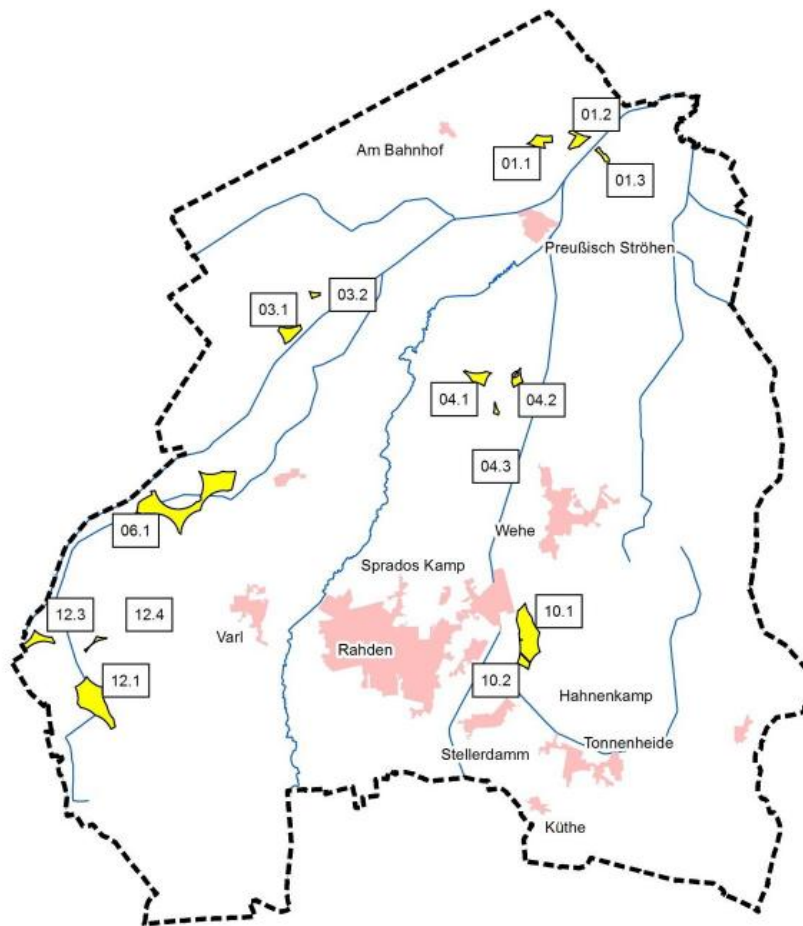


Abb. 1 Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung

Dass es nicht zu unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt bzw. kommen darf, wird ohnehin spätestens auf der Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch entsprechende Fachgutachten zur „optisch bedrängenden Wirkung“, zum Schallschutz, Schattenwurf, Eiswauf, Standsicherheit / Turbulenzen / Vibrationen, etc. nachgewiesen.

Planungsziel für die 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin der Ausbau der Windenergie auf kommunaler Ebene. Die Stadt Rahden nutzt in diesem Planungsprozess alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten und Abwägungsspielräume, um diese Zielsetzung mit den Interessen der Anwohner vor Ort in Einklang zu bringen. Allerdings ist hier aufgrund der engen Abwägungsspielräume sowie der extrem unterschiedlichen Interessenlagen ein vollständiger Ausgleich nicht umzusetzen.

Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden arten- und naturschutzrechtliche Bedenken sowie Bedenken der Bundeswehr vorgetragen, die einer Ausweisung einzelner Teilbereiche bzw. Teilflächen aus der Gebietskulisse des Vorentwurfs zur 72. Flächennutzungs-

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

planänderung entgegen stehen. Zur Erörterung der vorgetragenen Hinweise und Bedenken fanden im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung Abstimmungsergebnisse mit der Bundeswehr sowie dem Kreis Minden-Lübbecke und der Bezirksregierung Detmold statt. Im Ergebnis mussten die folgenden Potentialflächen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vollständig entfallen:

- 72.01 „Spreenbruch“
- 72.10 „Nuttelner Bruch“

Bei den folgenden Änderungsausschnitten entfallen aus den vorgenannten Gründen einzelne Teilbereiche bzw. Teilflächen.

- 72.06 „Beekebruch“ (westlicher Bereich)
- 72.12 „Fledderbruch“ (72.12.3 und 72.12.4)

Aus dem Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans können dementsprechend ausschließlich die folgenden Änderungsausschnitte auch im Entwurf vollständig dargestellt werden:

- 72.03 „Tielger Bruch“
- 72.04 „Filger Bruch“

Mit der sich daraus ergebenden reduzierten Flächenkulisse besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender Weise Raum gegeben wird, um den Ausbau regenerativer Energien zu gewährleisten.

Daher wurden die „weichen“ Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes einer erneuten Prüfung unterzogen (Stufe IIb). Hierbei sind die Puffer um FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete als „weiches“ Kriterium entfallen. Nach Anwendung des geänderten Kriterienkatalogs kommen zwei Suchräume zur bisherigen Flächenkulisse hinzu.

- 72.05 „Weher Fledder“
- 72.14 „Brandheide“

Da für die zusätzlichen Suchräume keine ausreichenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen vorliegen, erfolgte eine zusätzliche Erhebung. Hiernach ist für den Bereich 72.05 „Weher Fledder“ mit erheblichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmnissen zu rechnen, weshalb im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung keine Ausweisung dieser Fläche erfolgt. Folglich wird im Entwurf der 72. Änderung ausschließlich der folgende Änderungsausschnitt - zusätzlich - als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

- 72.14 „Brandheide“

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Im Ergebnis resultiert daraus folgende Flächenübersicht:

Änderungsbereich	Nr.	ha
Tielger Bruch	3.1	6,50
	3.2	1,05
Filger Bruch	4.1	5,68
	4.2	2,05
	4.3	0,91
Beekebruch	6.1	22,49
Fledderbruch	12.1	25,81
Brandheide	14.1	26,09
	14.2	6,95
Summe	9 Teilflächen	97,53

In der Übersichtskarte mit Verteilung auf das Stadtgebiet ergibt sich nunmehr folgende räumliche Zuordnung:

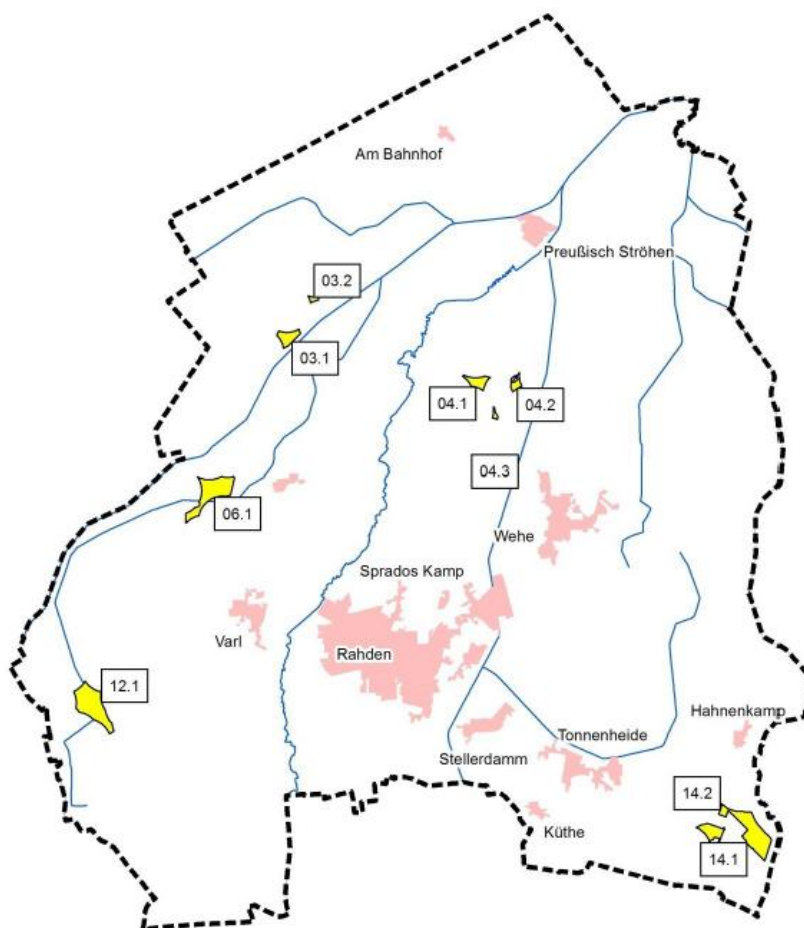


Abb. 2 Flächenkulisse der Offenlage

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Übertragung dieser Flächenkulisse als Ergebnis der durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ ergibt den Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Planzeichnung).

Eine Gegenüberstellung der zunächst ausgewiesenen Flächen sowie der zusätzlich untersuchten Flächen ist der anliegenden Gesamtübersicht zu entnehmen.

Zu den von den Bürgerinnen und Bürgern im Wesentlichen angesprochenen Themenkomplexen setzt sich die Stadt Rahden im Einzelnen wie folgt auseinander und trifft die nachstehenden Abwägungsentscheidungen:

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

2 Im Wesentlichen von den Bürgerinnen und Bürgern angesprochene Themen

2.1 Abstände zu Wohngebäuden/Siedlungs- und Gewerbebereichen

Aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung sowie den sich daraus ergebenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Wohngebäude, etc. und deren Umfeld für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignete Bereiche.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird jedoch zum Schutz des Wohnens im Innenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 600 m berücksichtigt. Durch diesen Vorsorgeabstand können in der Regel die Grenzwerte der TA Lärm (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) eingehalten werden.

Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist in der Regel ein Abstand von mindestens 250 m notwendig. Die Kommune hat nun einen Vorsorgeabstand von 400 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt.

Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde geprüft.

Das abschließende Abstandserfordernis orientiert sich an Standort, Anzahl, Höhe, Rotordurchmesser etc. Diese Eigenschaften sind erst auf der nachgeschalteten Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt.

Für die Kommune besteht kein Spielraum einen erheblich großzügigeren Vorsorgeabstand (als durch Gesetze/ Rechtsprechung vordefiniert) zu realisieren.

2.2 Orts- und Landschaftsbild

Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. 8BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340).

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zum üblichen Bestandteil des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (vgl. Gatz 2013: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).

Durch die Begrenzung auf wenige Flächen im Stadtgebiet wird der verbliebene Raum frei von einer Windenergienutzung gehalten.

Unabhängig davon werden im Rahmen der Genehmigungsplanung die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG) ermittelt und bewertet und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen festgelegt.

2.3 Schallschutz / Infraschall

Schallschutz (allgemein)

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d.h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist - keine unzumutbaren Einwirkungen

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

hervorgerufen werden. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Konkrete Schallimmissionsprognosen für die einzelnen Änderungsbereiche können allerdings erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden, da in den meisten Fällen derzeit noch keine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Erfahrungsgemäß werden die Immissionsgrenzwerte für den Nachtzeitraum für Dorf- und Mischgebiete bzw. den Außenbereich auch bei großen leistungsstarken Anlagen bei einer Entfernung von deutlich weniger als 400 m eingehalten. Der hier gewählte Abstand von 400 m zur Außenbereichswohnbebauung aber auch der Abstand von 600 m zu Allgemeinen Wohngebieten beinhaltet somit bereits einen Vorsorgezuschlag in Bezug auf den Schallschutz.

Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber im Einzelfall nachzuweisen. Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5% (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 07/2011: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen).

Von diesen Vorgaben für die Zulassung von Windkraftanlagen nach dem BImSchG zu unterscheiden ist die Berücksichtigung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Hier besteht - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - die Möglichkeit, weitergehende Vorsorge vor Immissionen zu betreiben, als dies durch die Vorgaben des BImSchG möglich ist. Gleichzeitig hat der Plangeber bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die Vollziehbarkeit der Planung sicherzustellen. Es ist daher bei der Planaufstellung zu überprüfen, ob innerhalb der ausgewiesenen Zonen

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Windenergieanlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich errichtet und betrieben werden können.

Durch die Anwendung von Vorsorgezuschlägen zusätzlich zu den „harten“ Abstandskriterien (= 600 m bei um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen (in denen die Wohnnutzung überwiegt), Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete sowie Satzungsbereiche nach § 34 BauGB und 400 m bei Gebäuden im Außenbereich) berücksichtigt die Stadt Rahden die Belange des Schallschutzes entsprechend der Planungsebene bzw. dem Planungsmaßstab des Flächennutzungsplanes somit in angemessener und ausreichender Art und Weise.

Infraschall

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) vom Januar 2013 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreibungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichge-

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

wichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass *„der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“*

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“*

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“* (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)

Die Stadt Rahden macht sich diese Beurteilungen im Rahmen ihrer Gesamtabwägung zur 72. Flächennutzungsplanänderung zu Eigen und verzichtet auf weitergehende Untersuchun-

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

gen zu den Auswirkungen des Infraschalls. Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Stadt Rahden nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks einwirken werden.

2.4 Schattenwurf / Eiswurf

Schattenwurf:

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es derzeit (noch) keine gesetzliche Grundlage. Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Bei Überschreitung dieser Richtwerte sind in der Regel entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Abschaltautomatiken etc.).

Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß BImSchG nachzuweisen sein, da für eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf der exakte Standort der Windenergieanlage sowie der Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein muss.

Eiswurf:

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes Windenergy Production in Cold Climate wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, wird empfohlen, einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten¹. Insgesamt sind die möglichen Gefahren durch Eisabwurf im Rahmen des Vorsorgeabstandes (400 m bzw. 600 m) gewürdigt worden. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind allerdings im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

¹ Tammelin, B., Cavaliere, M., Holttinen, H., Morgan, C., Seifert, H., Sääntti, K. (1998): Windenergy Production in Cold Climate (WECO), (JOR3-CT95-0014) – Puvlishalbe 1 January 1996 to 31 December 1998.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

2.5 Lichtreflexionen / Hindernis-Kennzeichnung

Lichtreflexionen:

Durch Windkraftanlagen können bei Sonnenschein, ähnlich wie bei anderen spiegelnden Flächen, periodische wiederkehrende Lichtreflexionen (sogenannter Disco-Effekt) verursacht werden.

Einem Fachbeitrag von Behr² können quantitative Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Lichtreflexionen entnommen werden:

„Dort wurde unter vereinfachter Betrachtung einer exemplarischen Beurteilungssituation (Annahme ebener Rotorblätter ohne Berücksichtigung der Blattform, keine Berücksichtigung der Kurzzeitvariabilität der Windrichtung) ermittelt, dass Lichtreflexionen aus astronomischen Gegebenheiten in einem Großteil des Jahres bei entsprechender Sonnenhöhe über dem Horizont jeweils einmal in den Vor- und den Nachmittagsstunden eines Tages an einem Immissionspunkt auftreten können. Aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel ist dies jeweils nur kurzzeitig (minutenlang) zu erwarten und tritt aufgrund der für die konkrete Wahrnehmbarkeit relevanten meteorologischen Einflüsse der Bewölkung und der die Rotorstellung bestimmenden Windrichtung nur in ca. 10% aller astronomisch möglichen Fälle auf. Zur Bestimmung entsprechender Einwirkungszeiten und Auftretenswahrscheinlichkeiten muss ggf. auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, der u.a. die z.T. komplexen Rotorgeometrien berücksichtigt. Eine diesbezügliche standardisierte und verlässliche Prognosemöglichkeit für Lichtreflexionen besteht nach Kenntnis des Landesumweltamtes derzeit nicht.“ (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, 2002, S. 25)

Das Auftreten und die Intensität der Lichtreflexe hängen maßgeblich von der Beschichtung der Rotoroberfläche ab (Reflexionseigenschaften). Mit dem Einsatz entsprechender Farben und Glanzgrade (matt) kann die Intensität möglicher Lichtreflexionen minimiert werden; insofern kann davon ausgegangen werden, dass *„durch Lichtreflexionen bei Windenergieanlagen i.a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG ausgehen“* (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“, 2002, S. 25).

² H.D. Behr, Licht und Schatten, Windkraft-Journal 3/92, Verlag Natürliche Energie, Grevenberg/Brekendorf

Hindernis-Kennzeichnung:

Die Windenergieanlagen müssen aufgrund ihrer Höhe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als potentielle Luftfahrthindernisse mit blinkenden Strahlern (Befeuerungsleuchten) ausgestattet werden. Hierauf kann nicht verzichtet werden.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Leuchten werden allerdings so installiert und technisch gesteuert, dass unzulässige optische Beeinträchtigungen sowohl in der Nachbarschaft des Windparks als auch auf den öffentlichen Straßen ausgeschlossen sind.

2.6 Optisch bedrängende Wirkung

Von Windenergieanlagen kann eine sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann. Nach der Auffassung in der Rechtsprechung liegt eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windenergieanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windenergieanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windenergieanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruhe-Element“ entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist - wie die Rechtsprechung immer wieder betont - eine Frage des Einzelfalles. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, ob Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und - von besonderer Bedeutung - wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen - auch mehreren - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahingehend, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Obgleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09):

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

Mit den gewählten Abständen von 600 m zum Innenbereich und 400 m zum Außenbereich ist mindestens ein zweifacher Abstand bei einer 200 m hohen WEA gewährleistet. Sofern im Einzelfall zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein größerer Abstand erforderlich wird, wird dies im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft.

2.7 Wertminderung von Immobilien

Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Diese Einschätzung der Stadt Rahden stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass *„die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren recht-*

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

mäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9)“.

Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch obenstehenden Punkt 2.3 „Schallschutz / Infraschall“).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass *„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“.*

Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könne, kann von der Stadt Rahden nachvollzogen werden; in der Gesamtabwägung führt die Befürchtung der Anwohner nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Die mit den Stellungnahmen abstrakt geltend gemachten Wertminderungen von Immobilien erlangen nach den Erkenntnissen der Stadt Rahden nicht das Gewicht eines in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Eingriffs in das Eigentum.

2.8 Öffentlichkeitsbeteiligung / Transparenz des Verfahrens

Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), wonach gemäß § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Dieser Anforderung ist die Stadt Rahden durch Auslegung des Vorentwurfs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 29.08.2014 bis einschließlich 29.09.2014 gerecht geworden. Für die Bürgerinnen und Bürger bestand die Möglichkeit, den Vorentwurf im Rathaus der Stadt Rahden einzusehen und Anregungen vorzubringen. Über 330 Bürgerinnen und Bürger (einschließlich der Unterschriftenlisten) haben von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und sich zu den Planungsabsichten der Stadt Rahden geäußert.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Gemäß § 3 (2) BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Flächennutzungsplan-Änderungs-Entwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

2.9 Artenschutz

Maßgeblich zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Diese werden in NRW durch den Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV/ LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013) ausgelegt.

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte => Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Nach dem o.g. Leitfaden soll bei Flächennutzungsplänen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie die Artenschutzprüfung (ASP) - soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich - abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans derartige Details noch nicht bekannt sind, erfolgt eine abgestufte Prüfung entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beurteilen zu können, wurden von Herbst 2012 bis zum Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 1.000 m als Suchräume hinsichtlich planungsrelevanter Brutvogelarten (insb. Greifvögel bzw. deren Niststandorte) sowie Gast- und Rastvogelarten

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

untersucht. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen liegen der Potenzialanalyse Windenergie sowie dem Artenschutzbeitrag zur Flächennutzungsplan-Änderung bei.

Die Untersuchungen bildeten die Grundlage für eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial, d.h. Bereiche in denen nach derzeitigem Kenntnisstand unüberwindbare artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren und absehbar nicht durch artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen, wurden bereits in der der vorliegenden Planung von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Da die Flächenkulisse nach der frühzeitigen Beteiligung erweitert wurde, wurde auf den bisher nicht betrachteten Bereichen 72.05 „Weher Fledder“ und 72.14 „Brandheide“ im Jahr 2015 ergänzende Brutvogelerfassungen durchgeführt.

Für den Änderungsbereich 72.04 „Filger Bruch“ erfolgte - auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung - eine Kontrolle auf Vorkommen von Rotmilan und Großer Brachvogel.

Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem Leitfaden sind bei einigen Arten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die es gegebenenfalls ermöglichen den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abzuwenden.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen. Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, bzw. im LBP festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren bzw. die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

Daneben sind folgende Maßnahmen möglich:

- Abschaltalgorithmen (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot) für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten und kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten,
- Gestaltung des Mastfußbereiches (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot),
- Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot),
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot und Verbot Nr. 3: Beeinträchtigungsverbot Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 sind die Kommunen angehalten, die Ausnahmelage zu berücksichtigen, das heißt die Möglichkeit von Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Stadt Rahden schließt daher nur diejenigen Flächen aus artenschutzgründen aus, auf denen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung fest steht, dass das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Dauer die Nutzung der Windkraft unmöglich machen wird. So wurden einige Änderungsbereiche mit erkennbaren, artenschutzrechtlichen Hindernissen ausgeschlossen:

- Änderungsbereich 72.01 „Spreenbruch“ liegt im 1.000 m Umfeld eines Storchhorstes.
- Änderungsbereich 72.05 „Weher Fledder“ liegt im 1.000 m Umfeld des NSGs Weher Fledder mit Brutplatz eines Großen Brachvogels.
- Änderungsbereich 72.10 „Nuttelner Bruch“ liegt im 1.000 m Umfeld eines Storchhorstes.
- Änderungsbereich 72.10 „Nuttelner Bruch“ liegt im 1.000 m Umfeld eines Baumfalkenhorstes.

Änderungsbereich 72.01 „Spreenbruch“

Der gesamte Änderungsbereich liegt im 1.000 m-Umfeld eines Storchhorstes. Der Horst wurde erst im Laufe des Änderungsverfahrens besetzt (2014). Auf Grund Bedenken der Landschaftsbehörden wurde der Änderungsbereich von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Änderungsbereich 72.03 „Tielger Bruch“

Die Teilflächen 72.03.1 bis 72.03.2 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht.

Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Kiebitz als WEA-empfindliche Brutvogelart. Auf der Teilfläche 3.1 wurde eine Kiebitzbrut festgestellt, bei der Teilfläche 3.2 in unmittelbarer Nähe. Im Umfeld brüten weiter Wachtel und Feldlerche.

Die Arten reagieren mit einem Meideverhalten. Durch Umsetzung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden werden.

Insgesamt sind für die Flächen im Suchraum 3 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Für Rast- und Gastvögel hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.

Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Teich- und Wasserfledermaus ein hohes Potenzial auf und für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Fransenfledermaus, großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr ein geringes Potenzial auf. Die potenzielle Leitfunktion für den Fledermauszug wird in Verbindung mit den Gräben und dem Großen Diekfluss als hoch bewertet. Geeignete Sommerquartiere könnten in den zentral gelegenen Höfen vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht erkennbar.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Änderungsbereich 72.04 „Filger Bruch“

Die Teilflächen 72.04.1 bis 72.04.3 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht.

Das Brutvorkommen von einem Rebhuhn auf einer Teilfläche von 4.3 sowie von Feldlerchen ist von Bedeutung. Daneben hat das Umfeld der Flächen eine Bedeutung als Rastgebiet für Kiebitze.

Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Raufledermaus und Braunes Langohr ein mittleres Potenzial auf. Für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Teich-, Wasser-, Kleine Bart- und Zwergfledermaus ein geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Potenziell geeignete Sommerquartiere sind nur wenige vorhanden. Winterquartiere sind nicht erkennbar.

Insgesamt sind für die Flächen im SR 4 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Änderungsbereich 72.05 „Weher Fledder“

Der Änderungsbereich wurde zur Offenlage neu aufgenommen, da auf Grund der Stellungnahme der Bundeswehr die Flächenkulisse bzw. die weichen Kriterien neu überprüft werden mussten.

Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung wurde der Bereich auf Grund der Lage im Umfeld des NSGs Weher Fledder ausgeschlossen, da das Schutzgebiet aufgrund der vorhandenen Grünlandflächen eine besondere Funktion als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Wiesenvögel besitzt und stellt damit einen wichtigen Bestandteil des regionalen Biotopverbundes dar.

Im Jahr 2015 fanden ergänzende Brutvogelerfassungen statt. Es konnte eine Brut im Zentrum des NSGs des Großen Brachvogels, sowie von Feldlerche und Heidelerche nachgewiesen werden. Im Umfeld des NSGs und auf der westlichen Teilfläche des Änderungsbereichs sind mehrere Kiebitzbrutpaare nachgewiesen worden.

Auf Grund des Vorkommens von WEA-empfindlich Brutvogel-Arten im und im direkten Umfeld des NSGs, das zu dem noch zum Schutz der Wiesenvogelarten ausgewiesen ist, werden die Flächen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die artenschutzrechtlichen Hürden erscheinen derzeit sehr hoch.

Änderungsbereich 72.06 „Beekebruch“

Das Brutvorkommen von einem Kiebitz- und einem Feldlerchen-Brutpaar auf einer nördlichen Teilfläche ist von Bedeutung. Daneben hat das Umfeld der Flächen eine Bedeutung als Rastgebiet für Kiebitze.

Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Großes Mausohr und Braunes Langohr ein mittleres bis hohes Potenzial auf, für die Arten Bechstein-, Große Bart-, Teich-, Wasser-, Kleine Bartfledermaus ein geringes bis mittleres Potenzial, für die Arten Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler,

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Rauhaut- und Zwergfledermaus ein geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist das Potenzial außerhalb (im Norden) auf Grund des Großen Diekflusses als hoch einzuschätzen. Potenziell geeignete Sommerquartiere sind nur wenige vorhanden. Außerhalb bieten potenziell Hofstellen, Altholzbestände und der Siedlungsraum geeignete Quartiere. Winterquartiere sind nicht erkennbar.

Insgesamt sind für alle Flächen im SR 6 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Änderungsbereich 72.12 „Fledderbruch“

Betrachtet wird zur Offenlage nur noch der Änderungsbereich 72.012.1. Alle weiteren Flächen werden zur Offenlage ausgeschlossen.

Derzeit sind folgende Konflikte absehbar: Auf der Fläche 12.1 haben 6 Feldlerchen und 2 Kiebitze ihren Brutplatz. Die Waldohreule brütet im zentralen Bereich. Im nahen Umfeld sind weitere Brutreviere von Kiebitz und Feldlerche vorhanden, des weiteren Rebhuhn, Wachtel und Mäusebussard.

Die Potenzialabschätzung der Habitataignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr ein mittleres Potenzial auf, für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Teich-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus ein geringes bis mittleres oder geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist das Potenzial außerhalb auf Grund des Großen Diekflusses als hoch einzuschätzen. Die Eignung des Raumes als potenzielles Sommerquartier wird als mittel bewertet. Außerhalb bieten potenziell nahe Waldbereiche und Gebäude geeignete Quartiere. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Insgesamt sind für die Fläche 12.1 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Änderungsbereich 72.14 „Brandheide“

Der Änderungsbereich wurde zur Offenlage neu aufgenommen, da auf Grund der Stellungnahme der Bundeswehr die Flächenkulisse bzw. die weichen Kriterien neu überprüft werden mussten.

Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung wurde der Bereich auf Grund der Lage im Umfeldes des FFH-Gebietes Osterwald (Nr. 3518-302) bzw. NSG Zuschlag ausgeschlossen, da das Schutzgebiet aufgrund auch dem Schutz WEA-empfindlicher Arten dient, insbesondere der Rotmilan im Standarddatenbogen und im Schutzziel des NSGs gelistet ist.

Im Jahr 2015 fanden ergänzende Brutvogelerfassungen statt. Es wurden Heidelerche und Feldlerche auf den Flächen nachgewiesen, Kraniche und Graugänse wurden rastend beobachtet. Der Rotmilan konnte nicht nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit dem Vorkommen der o.g. Arten nicht auszuschließen, keine dieser Arten gilt jedoch nach dem Leitfaden Artenschutz NRW als WEA-

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

besonders empfindlich. Es wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vermieden werden können.

Zusammenfassung Avifauna

Insgesamt sind für alle weiter betrachteten Flächen derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) weiter zu untersuchen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist dies zu prüfen. Ggfs. werden umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotsstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Hinweise gibt die Potenzialabschätzung.

Bei Einhaltung von den in dem ASB definierten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind, unter der Voraussetzung dass die Abschaltzeiten eingehalten werden, derzeit nicht erkennbar. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch die Festlegung der Abschaltzeiten und des Monitorings) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen

Mögliche Anlagenbetreiber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Fläche keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Als Ergebnis der Stufe II lässt sich feststellen, dass für die verbliebenen Konzentrationszonen derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind. Eine vollständige Bearbeitung der ASP ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher erfolgt die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf der nachgelagerten Ebene im Genehmigungsverfahren. Die projektspezifische Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann auf der Flächennutzungsplan-Ebene nicht vorgegeben werden und muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergieempfindlich geltenden Arten, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, hervorgerufen werden.

2.10 Landschaftsschutz

Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten (verankert in den Verordnungen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen worden. Dies ist in Rahden jedoch nicht der Fall.

Die geplanten Änderungsbereiche befinden sich, bis auf wenige Teilflächen, im Landschaftsschutzgebiet (ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lüneburg vom 13.12.1965).

Nach dem Windenergieerlass 2011 (Punkt 5.2.3.2, 8.1.4) kommt eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebieten mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebieten insgesamt gegeben ist (...).

Die Stadt Rahden wird für die Änderungsbereiche der Flächenkulisse des Entwurfs der FNP-Änderung bei den Landschaftsbehörden einen Antrag auf Inaussichtstellung der Befreiung aus dem Landschaftsschutz stellen.

2.11 Wald

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold schließt die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Waldbereichen derzeit aus.

Nach dem Landesentwicklungsplan Ziel B.III.3.2: 3.21 dürfen „...Waldbereiche nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird....“

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Nach dem gültigen LEP gelten solche Gebiete als waldarm, die im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 % aufweisen [LEP Ziel B.III 3.3 3.31].

In den ländlichen Gemeinden mit einem Waldanteil unter 25 % kommt eine Waldinanspruchnahme für WEA in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gebietes geeignete Flächen identifizieren lassen [Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW].

In Rahden liegt der Waldflächenanteil bei 5 %. Die Gemeinde ist damit als waldarm einzustufen. Gegenüber dem Landesdurchschnitt von 26 % fällt der Anteil an Waldflächen im Stadtgebiet äußerst gering aus.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen kommt unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung sowie der Fachgesetze nicht in Frage. Waldflächen werden daher ausgeschlossen.

2.12 Überschwemmungsgebiete

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gilt grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Die Möglichkeit einer Ausnahme besteht, wird jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Für eine Ausnahme müssen die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Hier scheitert im Regelfall eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Überschwemmungsgebieten.

Gemäß dem Merkblatt für die Antragstellung nach § 78 WHG für Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Bezirksregierung in Detmold ist bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, zu begründen, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) dargelegt werden.

Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, mit Ausnahme des Änderungsbereiches 3 - Tielger Bruch. Hier liegen beide Teilflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Großen Diekflusses.

Auf Grund des geringen Flächenpotenzials im Stadtgebiet, mangelnder Standortalternativen und vor dem Hintergrund der Anforderung der Windenergie substanziell Raum zu geben wird dieser Änderungsbereich weiterhin mit betrachtet.

Nach Prüfung aller Belange kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass hier die Belange der Windenergie gegenüber den Belangen der Wasserwirtschaft überwiegen.

Wenn dort WEA errichtet werden, so ist der gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderliche Ausgleich des Retentionsraumverlustes vor Ort im Überschwemmungsgebiet zeitgleich mit der Errichtung von Windkraftanlagen nachzuweisen.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

2.13 Kriterien / Anforderungen von Nachbargemeinden

Die Stadt Rahden hat auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.12.2012¹ sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) vom 01. Juli 2013² die Planungssystematik in harte sowie in weiche Tabuzonen mit einheitlichen Kriterien untergliedert und ein einheitliches Planungskonzept für das gesamte Stadtgebiet erstellt.

Von diesem einheitlichen Kriterienkatalog kann nicht abgesehen werden, da solch ein Einzelfallabstand das Planungskonzept durchbrechen würde und ein grober Verfahrensfehler die Folge wäre. Aus diesem Grund werden grundsätzlich auch zu Nachbarkommunen bzw. -kreisen dieselben Schutzabstände wie innerhalb des Rahdener Stadtgebietes gewählt.

Die Belange der Nachbarkommunen wurden entsprechend dem Kriterienkatalog in gleicher Weise berücksichtigt wie die Belange auf dem Stadtgebiet von Rahden. So wurde die Bebauung im Innen- und im Außenbereich mit den gleichen Abständen berücksichtigt, wie die in Rahden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Nachbarkommunen beteiligt. Die Einwendungen wurden berücksichtigt.

¹ OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09 und BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11)

² OVG Münster, 01.07.2013, 2 D 46/12.NE)

2.14 Prüfung weiterer Standorte

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung musste aufgrund der eingegangenen Einwendungen der Bundeswehr vom 24.07.2014, des Kreises Minden-Lübbecke vom 29.08.2014 und der Bezirksregierung Detmold vom 02.09.2014 die Potenzialflächenkulisse verändert werden.

Aus Gründen der Landesverteidigung sowie auf Grund von artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wurden für die Flächen der Suchräume 72.01 „Spreenbruch“, 72.06 „Beekebruch“ (westlicher Bereich), 72.10 „Nuttelner Bruch“ und 72.12 „Fledderbruch“ Bedenken geäußert, so dass diese Flächen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen wurden. Eine Ausnahme bildet die Fläche 12.1, da hier bereits im bestehenden Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Windenergieanlagen ausgewiesen ist.

Demnach besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender Weise Raum gegeben werden kann, um den Ausbau von regenerativen Energien zu gewährleisten.

Folglich hat die Stadt Rahden im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts ihren Kriterienkatalog zu überprüfen und die weichen Tabukriterien ggf. anzupassen.

In Frage kommen da zunächst die Kriterien der Stufe IIb da hier die Kommune einen erhöhten Abwägungsspielraum besitzt (vgl. Potenzialflächenanalyse Kriterienkatalog).

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Stadt Rahden hat sich dazu entschieden, zunächst das Kriterium „Puffer um FFH-Gebiete und NSG mit windkraftrelevanten Arten“ nicht mehr anzuwenden. Nach Entfall des Kriteriums kommen zunächst 8 Suchräume zur bisherigen Flächenkulisse hinzu, welche teilweise schon im Rahmen der Potenzialstudie verworfen wurden (05, 07, 08, 11, 13, 14).

Die meisten dieser Suchräume entfallen jedoch, da sie keine 3 WEA fassen können und damit keine Konzentrationswirkung entfalten können.

Es verbleiben als neue Fläche die die Suchräume 72.05 „Weher Fledder“ und 72.14 „Brandheide“. Diese wurden im Rahmen der Potenzialflächenermittlung in der Stufe IIb ausgeschlossen, da diese Flächen sich im 300m-Umfeld von Schutzgebieten mit Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten (bzw. der Nennung im Schutzzweck) lagen.

Da für diese Flächen keine Daten aus einer Brutvögel-Erfassung vorlagen, wurde dies im Jahr 2015 nachgeholt.

Im Suchraum 72.05 „Weher Fledder“ wurde eine Brut des Großen Brachvogels im Zentrum des NSGs sowie von Feldlerche und Heidelerche nachgewiesen. Im Umfeld des NSGs und auf der westlichen Teilfläche des Änderungsbereichs sind mehrere Kiebitzbrutpaare nachgewiesen worden. Auf Grund des Vorkommens von WEA-empfindlich Brutvogel-Arten im und im direkten Umfeld des NSGs, das zu dem noch zum Schutz der Wiesenvogelarten ausgewiesen ist, werden die Flächen daher wieder von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Im Suchraum 72.14 „Brandheide“ wurden brütende Heide- und Feldlerchen auf den Flächen nachgewiesen, Kraniche und Graugänse wurden rastend beobachtet. Ein Rotmilan konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Da derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Suchraum erkennbar sind, werden die Flächen 14.1 und 14.2 mit in die Flächenkulisse der Offenlage aufgenommen.

2.15 Vorrang von Anwohnerbelangen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien - besonders der Windenergie - ist politisches Ziel und wird sowohl von der Bundes- und Landesregierung als auch vom Kreis Minden-Lübbecke sowie von der Stadt Rahden vom Grundsatz her befürwortet. Um die im Klimaschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und somit auch von der Stadt Rahden angestrebten Ziele zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen, sieht der Entwurf des Landesentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold eine Flächenausweisung von insgesamt 10.500 ha vor, was 5,6 TWh/a entspricht. Insofern ist in Rahden das gesamträumliche Planungskonzept mit seinen harten und weichen Tabukriterien zu verfolgen.

Die Belange von Mensch/Siedlung sowie die Belange des Naturschutzes wurden im Rahmen der Potentialanalyse der Stadt Rahden sorgfältig geprüft und bewertet. Die Aspekte des Lärmschutzes und eines Vorsorgeabstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich (optisch bedrängende Wirkung) sind insbesondere durch die Festlegung der harten und weichen Tabuzonen ausreichend berücksichtigt worden.

Vorangestellte Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Aufgrund der außerordentlich hohen Bedeutung der Windenergienutzung für das Allgemeinwohl (Ausstieg aus der Atomenergienutzung) wird den Belangen der Anlieger hier kein genereller Vorrang eingeräumt.